

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 53 (1962)
Heft: 8

Artikel: Aus der Praxis der Personenversicherungen [Fortsetzung]
Autor: Hauser, Fr.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-916928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegenstand eingehender Beratungen war ferner die künftige Gestaltung des Pressedienstes Elektrowirtschaft-VSE: Zusammenarbeit beider Institutionen auf dem Gebiete der Information, Abgrenzung der Aufgaben, Berücksichtigung der in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen auf dem Gebiete der Information (Schaffung eines Bilderdienstes usw.)

Die Kommission des VSE für Diskussionsversammlungen über Betriebsfragen hielt im Jahre 1961 zwei Sitzungen ab; sie waren in erster Linie der organisatorischen Vorbereitung der Diskussionsversammlungen über Versicherungsfragen gewidmet. Wir haben die Referate, die anlässlich der Versammlung über Fragen der Sach- und Betriebshaftpflichtversicherungen gehalten wurden, im Bulletin SEV in den «Seiten des VSE» Nr. 18/1961...20/1961, diejenigen über Fragen der Personenversicherungen im Bulletin SEV, «Seiten des VSE» Nr. 5 ff./1962 veröffentlicht.

Die Organisation der technischen Fortbildungskurse des VSE fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der Kommission des VSE für Diskussionsversammlungen über Betriebsfragen. Der 4. Kurs fand vom 7. bis 10. Mai 1961 unter der Leitung von Herrn Direktor Schaad in Rheinfelden statt. Das Programm dieses Kurses erfuhr gegenüber demjenigen des 2. und 3. Kurses keine Änderung; auch stellten sich freundlicherweise die gleichen Herren Referenten wiederum zur Verfügung. Die Tagung verlief erfolgreich, und das Interesse der

Teilnehmer an den Vorträgen, der Diskussion und den Besichtigungen des Kraftwerkes Laufenburg und des Unterwerkes Rheinfelden des AEW war gross. An diesem Kurs nahmen 49 Herren teil. Insgesamt haben bis heute 189 Personen an den technischen Fortbildungskursen des VSE teilgenommen. Es ist vorgesehen, im Laufe des Jahres 1962 einen 5. Fortbildungskurs zu organisieren. Die Kommission hat das Sekretariat ferner beauftragt, zusammen mit Herrn Von der Weid, die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung von technischen Fortbildungskursen für französischsprachende Teilnehmer zu treffen.

Anlässlich der Sitzung vom 27. Januar 1961 ist die Kommission des VSE für Diskussionsversammlungen über Betriebsfragen über die Absicht des VSE orientiert worden, Instruktionkurse über die Unfallverhütung und die Erste Hilfe bei elektrischen Unfällen zu veranstalten. Es ist vorgesehen, dass die Kurse vom Sekretariat des VSE unter der Oberaufsicht der Kommission für Diskussionsversammlungen und in enger Fühlung mit der Ärztekommision des VSE organisiert werden sollen.

Die Kommission des VSE für Zählerfragen hat sich eingehend mit Fragen der Typenbeschränkung sowie der Preise der Zähler befasst und diesen Fragenkomplex mit Vertretern der Fabrikanten durchberaten. Die Verhandlungen gehen weiter; sobald konkrete Ergebnisse vorliegen, werden die VSE-Mitglieder orientiert.

Fragen der Personenversicherungen in der Elektrizitätswirtschaft

Bericht über die 24. Diskussionsversammlung des VSE vom 23. November 1961 in Zürich und vom 8. März 1962 in Lausanne

Aus der Praxis der Personenversicherungen

Von Fr. Hauser, Bern

368.3 : 621.311.1

(Fortsetzung aus Nr. 6, S. 280)

3. Ist eine Zusatz-Unfallversicherung zur Militärversicherung (MV) notwendig?

Vorweg kann man sich fragen, ob es grundsätzlich gerechtfertigt ist, die Arbeitnehmer während des Militärdienstes zusätzlich gegen die Folgen von Unfall zu versichern. Eine Pflicht besteht nicht.

Es zeigt sich aber auch, dass eine Zusatz-Unfallversicherung darum nicht unbedingt notwendig ist, weil die Leistungen der Militärversicherung wesentlich höher sind als die Leistungen der SUVA.

a) Leistungen der MV im Invaliditätsfall

Die Invalidenpension beträgt bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit je nach Zivilstand und Unterstützungspflicht 80 bis 90 % des dem Versicherten entgehenden Jahresverdienstes.

Es ist noch festzuhalten, dass das Gesetz für die MV ausdrücklich zusätzliche Pensionen für die schwere Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Integrität vorsieht, dies im Unterschied zur SUVA, welche die reine Verletzung der körperlichen Integrität nicht berücksichtigen kann.

b) Leistungen der MV im Todesfall

Die Hinterlassenenpensionen betragen 20 bis 40 %, für alle Hinterlassenen zusammen höchstens 75 %.

c) Krankengeld der MV

Es beträgt bei vollständiger vorübergehender Arbeitsunfähigkeit je nach Zivilstand und Unterstützungspflicht 80 bis 90 %.

Die MV berücksichtigt für ihre Leistungen einen Jahresverdienst bis höchstens Fr. 18 000.— bzw. einen Monatsverdienst von höchstens Fr. 1500.—.

d) Krankenpflege

Eine Besprechung der Heilungskosten-Deckung der MV erübrigt sich, da sie im allgemeinen genügend ist.

Der Verbandsvertrag, welcher durch den VSE mit den privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen wurde, schliesst allerdings die im Militärdienst erlittenen Unfälle ein, wohl mit der Überlegung, die dadurch bedingte Mehrprämie falle nicht wesentlich ins Gewicht. Diese Überlegung ist richtig, aber man kann sich natürlich die Frage stellen, ob dieser Prämienteil bei der Gestaltung der Zusatzversicherung anderweitig nutzbringend angewendet werden kann.

III. Schliessung von Deckungslücken der SUVA

Die obligatorische Unfallversicherung erfasst u. U. das Personal gewisser Betriebsteile nicht, so z. B. die Heimarbeiter und Waldarbeiter, welche in Wäldern beschäftigt werden, die dem Werk gehören und wo eine Forstwirtschaft betrieben wird, die nichts mit dem unterstellungspflichtigen Betrieb (z. B. dem Aushau für elektrische Leitungen) zu tun hat. Für diese Betriebsteile müssen genügende Einzel- oder Kollektiv-Unfallversicherungen bei privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

Über die Schliessung der Deckungslücke in bezug auf das *ausserberufliche Motorradfahren* haben wir unter dem Abschnitt «aussergewöhnliche Gefahren» bereits gesprochen.

Die *Abrede-Versicherung* hat nicht mehr eine so grosse Bedeutung, seit die Deckung der SUVA nicht mehr bereits mit dem zweiten Tag nach Aufhören des Lohnanspruchs, sondern erst 30 Tage nachher erlischt. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsschutz verlängert werden kann durch den Abschluss von *Einzelabrede-Versicherungen* bei der SUVA.

Ferner kann — im Hinblick auf langdauernde Krankheiten — der Abschluss einer *Kollektiv-Abrede-Versicherung* bei einer privaten Versicherungsgesellschaft nützlich sein; diese Versicherung sollte das ganze ständige Personal umfassen. Sobald im Falle von Krankheit der vom Arbeitgeber ausgerichtete Lohn unter 80 % sinkt, besteht bekanntlich keine Deklarationspflicht mehr gegenüber der SUVA. Die Deckung der SUVA erlischt. Ein Bedürfnis nach Versicherungsschutz gegen die Folgen von Unfällen kann aber gleichwohl noch bestehen, z. B. dann, wenn noch nicht über die Pensionierung beschlossen werden kann. Abrede-Versicherungen sind nicht teuer.

IV. Überversicherung

A. Privatversicherungsrecht

Im schweizerischen Privatversicherungsrecht kennen wir grundsätzlich bei der Personenversicherung — im Unterschied zur Sachschadenversicherung — die Überversicherung nicht. Die Leistungen aus verschiedenen Personenversicherungen können also prinzipiell unbegrenzt kumuliert werden, was schon darum richtig ist, weil im Grunde genommen der Wert eines bestimmten menschlichen Lebens nicht einem bestimmten Geldwert gleichgesetzt werden kann. Wenn wir wieder das Beispiel des tödlich verunfallten Technikers heranziehen, so können grundsätzlich kumuliert werden die Leistungen aus

- den Unfallversicherungen des Betriebes,
- den privaten, durch den Verunfallten abgeschlossenen Unfallversicherungen,
- den durch den Verunfallten abgeschlossenen Lebensversicherungen,
- der Pensionskasse,
- einer evtl. Autoinsassen- oder Flugzeuginsassen-Unfallversicherung,
- der Haftpflicht-Versicherung (die Haftpflicht-Versicherung ist zwar keine Personen-, sondern eine Schadensversicherung; sie muss aber bei der Besprechung der Überversicherung berücksichtigt werden).

Bei der privaten Personenversicherung gibt es in bezug auf die Kumulation der Versicherungsleistungen eine einzige Ausnahme: Die Heilungskosten. Diese dürfen selbstverständlich nicht mehrfach bezogen werden. Das kann u. a. auch damit begründet werden, dass wir es bei der Heilungskostendeckung eigentlich mit einer der Personenversicherung angegliederten Schadensversicherung zu tun haben.

B. Öffentlich-rechtliche Versicherung bzw. Sozialversicherung

Ganz anders verhält es sich bei der öffentlich-rechtlichen und anderweitigen Sozialversicherung, insbeson-

dere auch bei den Kranken- und Pensionskassen, wo wir die Überversicherung kennen. Dies ist aus begreiflichen Gründen der Fall:

- Die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzubringenden Prämien dürfen nicht zu hoch ausfallen, d. h. die Volkswirtschaft soll mit den Sozialversicherungen nicht über Gebühr belastet werden;
- die Sozialversicherungen sollen deshalb lediglich den finanziell erlittenen Schaden in einem vernünftigen Rahmen ersetzen und die Existenz des Versicherten sichern;
- es muss vernünftigerweise ein gewisser Spielraum gelassen werden für die persönliche Initiative bzw. Vorsorge des einzelnen Bürgers.

Zum Schluss wollen wir deshalb rasch überblicken, wo die Überversicherung zu verhindern ist und wie dies gemacht wird.

1. SUVA

Die bei der SUVA versicherten Personen dürfen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit insgesamt nicht mehr als den infolge des Unfalls entgangenen Lohn erhalten; das SUVA-Krankengeld oder die freiwilligen, zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers sind also gegebenenfalls um die zu hohen Leistungen aus privaten Versicherungen zu kürzen.

Ferner tritt die Unfallversicherungsanstalt von Gesetzes wegen gegenüber einem Dritten, der für den Unfall haftet, bis zur Höhe ihrer Leistungen in die Rechte des Versicherten bzw. seiner Hinterlassenen ein.

2. Unfall- und Krankenversicherung

Sie berühren sich dort, wo die Gesundheitsschädigung nur teilweise die Folge eines bei der Unfallversicherung versicherten Unfalles ist, die Unfallversicherung also ihre Leistungen kürzt. In diesem Fall hat die Krankenkasse entweder auf der durch die Unfallversicherung vorgenommenen Kürzung ihre Leistungen zu entrichten oder einen allfälligen Unterschied zwischen den Leistungen der Unfallversicherung und dem Anspruch an die Kasse zu übernehmen, je nach dem Wortlaut der Statuten. Die Leistungen von SUVA und MV sind jedoch praktisch immer höher als die Leistungen einer Krankenkasse.

Eine Überschneidung von Unfall- und Krankenversicherung findet statt, wenn die Krankenkasse die Unfälle statutarisch einschliesst. Gewöhnlich finden wir dann aber in den Statuten der Kasse eine Bestimmung, wonach sie nicht leistet, wenn ein Unfall durch die SUVA oder MV gedeckt ist. Die Krankenkasse wird höchstens das Spitaltaggeld aus der besonderen Zusatzversicherung zahlen müssen, weil z. B. die SUVA bei Spitalaufenthalt nur für die Kosten in der allgemeinen Abteilung aufkommt.

3. SUVA und MV

Besteht für einen Unfall bei der SUVA und der MV Deckung, so gilt nur der Anspruch gegen die MV. Die Deckung der SUVA ruht während der Dauer der Haftung der MV. Es ist dies z. B. der Fall für die Waffen- und Ausrüstungsinspektionen, die ausserdienstlichen Schiessübungen nach eidg. Schiessprogramm und den Vorunterricht. Bestehen bei Eintritt in den Militärdienst Folgen eines durch die SUVA gedeckten Unfalles und wird die Gesundheitsschädigung während des Dienstes ungünstig beeinflusst, so haben SUVA und MV gemeinsam aufzukommen.

4. Invalidenversicherung (IV), SUVA und MV

Bestehen Ansprüche auf Renten gegenüber der Invalidenversicherung einerseits und gegenüber der SUVA oder MV andererseits, so werden die Renten der SUVA und der MV gekürzt, wenn sie mit der Rente der IV den entgangenen Jahresverdienst übersteigen. Dagegen leistet die Invalidenversicherung kein Taggeld, wenn ein entsprechender Anspruch gegenüber der SUVA oder der MV besteht; ferner vergütet sie die Eingliederungsmassnahmen nur subsidiär zu den Leistungen der SUVA und der MV.

5. IV und AHV

Die Renten aus IV und AHV ergänzen sich bzw. lösen einander ab.

6. AHV, MV und SUVA

Treffen eine Rente der AHV einerseits und eine Rente der MV oder eine Betriebsunfallrente der SUVA andererseits zusammen, so wird die Militärversicherungs- oder SUVA-Rente soweit gekürzt, als sie zusammen mit der AHV-Rente das mutmassliche Erwerbseinkommen um mindestens $\frac{1}{6}$ übersteigt.

Auf eine Kürzung der auf einen Nichtbetriebsunfall zurückzuführenden SUVA-Rente wurde verzichtet, weil die Arbeitgeber die Nichtbetriebsunfallprämien auf die Arbeitnehmer abwälzen können.

7. Pensionskassen

Die Statuten der Pensionskassen sehen vor, dass Leistungen der SUVA und der Militärversicherung an den Pensionen angerechnet werden. In der Praxis ist es — besonders bei Todesfällen — in den meisten Fällen so, dass die Leistungen der SUVA und MV höher sind als die Pension der Pensionskasse, so dass die Rückzahlung der vom Mitglied einbezahlten Beiträge bzw. eine Abfindung in Frage kommt. Die Statuten sehen ferner vielfach vor, dass das Mitglied seine Ansprüche gegenüber einem haftpflichtigen Dritten an die Kasse abzutreten hat bis zur Höhe ihrer Leistungen; auch gegen diese Bestimmung ist nichts einzuwenden, wenn durch sie in der Praxis evtl. Genugtuungsansprüche nicht tangiert werden. Schliesslich tragen die Pensionskassen der AHV in der Regel mitteilt eines Koordinationsabzuges Rechnung; der Einbau der AHV in die Pensionskasse ist selten.

Es war uns in diesem Aufsatz angesichts der umfangreichen Materie nicht möglich, auf alles und jede Einzelheit einzutreten. Es lag uns aber daran, einen Überblick über die wichtigsten praktischen Fragen der Personenversicherung zu geben.

Adresse des Autors:

F. Hauser, Versicherungsbeamter der Bernischen Kraftwerke A.-G., Bern.

Sonderprobleme der Personenversicherung

Von E. Zihlmann, Luzern

Der Autor erörtert einige Sonderprobleme der Personenversicherung, die von allgemeinem Interesse sind: Die Koordination der verschiedenen Versicherungen (PKE, AHV, SUVA), die Haftung Dritter, die Finanzierung (Kapitaldeckungsverfahren, Umlageverfahren), die Freizügigkeit. Abschliessend weist der Verfasser auf die Bedeutung der Schadenverhütung hin.

L'auteur traite de divers problèmes de l'assurance de personnes qui sont d'intérêt général: la coordination entre les différentes assurances (CPC, AVS, CNAL), la responsabilité de tiers, le financement (méthode de la capitalisation ou de la répartition), le libre passage d'une caisse à l'autre. En terminant, il souligne l'importance des mesures de prévention des dommages.

I. Sachversicherung — Personenversicherung

Der heutigen Diskussionsversammlung des VSE über die Personenversicherung ist eine Diskussionsversammlung über die Sach- und Vermögensversicherung vorausgegangen. Damals standen Sachwerte im Mittelpunkt unserer Betrachtung. Heute ist es der Mensch, die Abwehr seiner ihm drohenden Gefahren und sein Schutz beim Eintritt eines seine Existenz, sein Leben, seine Gesundheit beeinträchtigenden oder schädigendes Ereignisses.

II. Allgemeine Grundsätze

Für die Sach- und Vermögensversicherung habe ich seinerzeit einige allgemeine Grundsätze aufgestellt¹⁾; diese besitzen auch für die Personenversicherung Gültigkeit. Auch diese soll z. B. umfassend, möglichst lückenlos und genügend hoch in den Versicherungsleistungen sein. Sodann sollen die einzelnen Versicherungen gegeneinander gut abgegrenzt sein; Überschneidungen sind allerdings bei der Personenversicherung nicht immer zu vermeiden, sind aber teilweise vertretbar.

III. Vor-Referate

In meinem Referat will ich mich auf einige Sonderprobleme der Personenversicherung beschränken, die von allgemeinem Interesse sind und immer wieder öffentlich oder in Kreisen der Versicherten diskutiert

werden, sei es, dass die Meinungen über ein Problem auseinandergehen oder Missverständnisse vorliegen. Die Beschränkung ist gegeben, nachdem Sie von den Vor-Referenten, den Herren H. Wisler vom VSE und F. Hauser von den BKW, den Überblick über die vielen verschiedenen Personenversicherungen und einen Einblick in die Praxis erhalten haben. Ich möchte aber immerhin hier festhalten, dass wir heute auf dem Gebiete der Personenversicherung ein gut ausgebautes System entwickelt vorfinden, eine typisch schweizerische Lösung, die aus der Privatinitiative herausgewachsen ist. Der Fürsorge von einst (z. B. Wohlfahrtsfonds der Unternehmungen) folgte die private kollektive Selbsthilfe (Privatversicherungen, firmen- und verbandsinterne Pensionskassen) und schliesslich die ergänzende staatliche Vorsorge (SUVA, Krankenkassen, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung, AHV, Invalidenversicherung).

Diese Vielfalt ist gut und entspricht, wie schon ange-tönt, schweizerischem Denken und Handeln und widerspiegelt schweizerischen Föderalismus. Dabei ist aber klar, dass es durch diese Vielfalt nicht einfach wird, die verschiedenen Versicherungen und Institutionen aufeinander abzustimmen. Aber wo guter Wille vorhanden, ist auch ein guter Weg zu finden.

Die wirtschaftspolitische Struktur unserer Elektrizitätswerke erhöht noch die erwähnte Vielfalt. Wir kennen private, kantonale, kommunale Elektrizitätsunternehmungen, was auf die Gestaltung der Personen-

¹⁾ Bull. SEV, Bd. 52(1961), Nr. 18, S. 734...738.